

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957 -

Berlin, den 31. Dezember 1957

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
9.12. 57	Anordnung über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	683
23.12. 57	Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen. — Übergangsregelung — .....	687
20.12. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler.....	689

#### **Anordnung über die 'Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

**Vom 9. Dezember 1957**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

##### I.

Planung, Abrechnung und Verrechnung der Mittel für die Arbeiten der Pläne Forschung und Technik

Planung und Abrechnung der Mittel

##### § 1

(1) Aus den Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und deren nachgeordneten Verwaltungen werden finanziert:

- Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (ausgenommen alle Kosten für Sonderanfertigungen, d. h. Einzelanfertigungen, mit denen Entwicklungsarbeiten verbunden sind und die im Auftrage eines Kunden durchgeführt werden) einschließlich Bau und Erprobung von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sowie der zu ihrem Bau benötigten Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Lehren;
- Grundmittel, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten benötigt werden (nicht solche Grundmittel, die vorwiegend dem Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungsstelle dienen).

(2) Die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel ist nur zulässig, wenn

- die Forschungs- und Entwicklungsarbeit vom Forschungsrat bestätigt ist oder

b) eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Auftrag der Vorgesetzten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung durchgeführt wird oder

c) eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Auftrag des eigenen oder eines anderen Produktionsbetriebes durchgeführt wird.

(3) Aus den Mitteln der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung werden außerdem finanziert:

- Kosten für die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und deren Arbeitsgruppen;
- Kosten, die bei der Vorbereitung von Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe anfallen), bzw. Kosten für sonstige nicht plangebundene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten („5-<sup>o</sup>/e-Fonds“).

(4) Die Kosten für die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und deren Arbeitsgruppen sowie die Kosten für die Vorbereitung von Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe sind gesondert zu planen und abzurechnen. Eine Abrechnung zu Lasten der Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung darf nicht erfolgen.

v

##### § 2

(1) Die Planung und Abrechnung der Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erfolgt unter Zugrundelegung folgenden Kalkulationsschemas: